
Kantonsratsbeschluss betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15. Oktober 1970²

§ 23f (neu) 4. Gemeinsamer Wahlkreis

Bilden mehrere Bezirke oder Gemeinden einen Wahlkreis, sind die Behörden gemeinsam für die Anordnung und Vorbereitung der Wahl zuständig. Sie können diese Befugnis auch der Behörde eines beteiligten Gemeinwesens übertragen.

2. Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG) vom 20. Februar 1970³

§ 7a (neu) Haftung des Gemeinwesens bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung

Erfüllen mehrere Gemeinwesen eine Aufgabe gemeinsam, haften diese dem Geschädigten solidarisch.

§ 10 c) Haftung Mehrerer

3. Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017⁴

§ 15 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 (neu)

(¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen:)

a) den Gemeindepräsidenten, den Säckelmeister, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, den Vermittler und seine Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer;

(² Die Stimmberechtigten der Bezirke wählen:)

c) den Präsidenten und die Richter des Bezirksgerichts;

³ Besteht für mehrere Bezirke ein Bezirksgericht oder für mehrere Gemeinden ein Vermittleramt, bilden die beteiligten Bezirke oder Gemeinden einen gemein-

samen Wahlkreis. Für diese Wahlen ist das Versammlungssystem ausgeschlossen.

4. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 14. September 1978⁵

§ 38 Überschrift und Abs. 1 bis 3 I. Erbschaftsamt

¹ Der Bezirksrat bezeichnet das Erbschaftsamt.

² Er kann die Aufgabe des Erbschaftsamtes dem Bezirksgericht nach dessen Anhörung oder dem Erbschaftsamt eines anderen Bezirks mit Zustimmung von dessen Bezirksrat übertragen.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 38a Überschrift und Abs. 1 bis 3 II. Sicherung des Erbganges 1. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Erbschaftsamt trifft die zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen (Art. 490, 546, 548 und 551-556 ZGB).

² Der Regierungsrat ordnet das Verfahren zur Sicherung des Erbganges.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

Bisheriger § 38a wird zu **§ 38b** (neu).

§ 42 III. Öffentliches Inventar

§ 48 IV. Amtliche Liquidation

§ 49 V. Teilung der Erbschaft

§ 81 Abs. 3

³ Der Bezirk Schwyz kann durch Beschluss seiner Stimmberechtigten die Kreise 1 und 2 zusammenschliessen.

§ 81a (neu) IV. Zusammenarbeit

¹ Mehrere Bezirke können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten einen gemeinsamen Notariatskreis bilden.

² Die Bezirksräte vereinbaren den Sitz des Grundbuchamtes, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

³ Die Bezirksräte üben ihre Kompetenzen gemeinsam aus.

-
- § 82 V. Notar
- § 83 VI. Stellvertretung
- § 84 VII. Versicherung
- § 86 VIII. Aufsicht

5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR) vom 25. Oktober 1974⁶

- § 10 Überschrift und Abs. 2 1. Schlichtungsbehörden
a) Trägerschaft

² Mehrere Bezirke können eine gemeinsame Schlichtungsbehörde führen.

- § 10a (neu) b) Zusammenarbeit

¹ Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, vereinbaren die Bezirksräte die Zusammenarbeit, den Sitz der Schlichtungsbehörde, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

² Die Bezirksräte setzen eine gemeinsame Kommission ein. Diese bereitet die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Ernennung der Sekretäre vor.

³ Die Bezirksräte können die Aufgabe der Kommission an die Gerichtskommission gemäss § 29b des Justizgesetzes übertragen.

- § 11 Überschrift und Abs. 3 (neu) c) Bestand und Wahl

³ Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, erfolgt die Wahl und die Ernennung durch die Bezirksräte gemeinsam. Diese können die Zahl der Vizepräsidenten, der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf je zwei erhöhen. Sie hören vorgängig die Schlichtungsbehörde an.

- § 12 d) Besetzung

- § 13 e) Zuständigkeit

- § 14 Überschrift und Abs. 2 (neu) f) Aufsicht

² Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, bezeichnet das Kantonsgericht einen der Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde.

§ 15 g) Kosten

6. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009⁷

§ 29 Überschrift und Abs. 2 und 3 Trägerschaft

² Mehrere Bezirke können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten ein gemeinsames Bezirksgericht führen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 29a (neu) Zusammenarbeit
a) Vereinbarung

¹ Führen mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht, vereinbaren die Bezirksräte den Sitz des Gerichts, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit.

² Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

§ 29b (neu) b) Gerichtskommission

¹ Die Bezirksräte setzen eine Gerichtskommission ein, welche aus mindestens drei Stimmberechtigten der beteiligten Bezirke zusammengesetzt wird. Die Gerichtskommission konstituiert sich selbst.

² Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht dem Bezirksgericht, einem Bezirksrat, einer Rechnungsprüfungskommission oder einer Bezirksverwaltung der beteiligten Gemeinwesen, einer Strafverfolgungsbehörde, einer unter der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten stehenden Justizbehörde oder dem Kantonsgericht angehören.

³ Die Gerichtskommission bereitet die Wahl der Richter vor, legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses fest und stellt Antrag zu Geschäften des gemeinsamen Bezirksgerichts.

§ 29c (neu) Bestand

¹ Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Die Stimmberechtigten des Bezirks können die Anzahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis auf acht erhöhen.

² Führen mehrere Bezirke ein gemeinsames Bezirksgericht, können die Stimmberechtigten des Bezirks die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis auf zehn Richter erhöhen.

³ Das Bezirksgericht wählt Vizepräsidenten und Einzelrichter aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 30 Abs. 3

³ Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder mitwirken.

§ 33 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen und instruieren die Schlichtungsbehörden der Bezirke und der Gemeinden.

² Führen mehrere Bezirke oder Gemeinden eine gemeinsame Schlichtungsbehörde, bezeichnet das Kantonsgericht einen der Bezirksgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde.

³ Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen die Konkurs- und Betreibungsämter.

§ 63 Überschrift und Abs. 2 und 3 (neu) Trägerschaft

² Mehrere Bezirke können eine gemeinsame Staatsanwaltschaft führen oder die Aufgaben der Staatsanwaltschaft an einen anderen Bezirk übertragen.

³ Die von den Bezirksräten getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig die Oberstaatsanwaltschaft an.

§ 63a (neu) Vereinbarung

Führen mehrere Bezirke eine gemeinsame Staatsanwaltschaft, vereinbaren die Bezirksräte den Sitz der Staatsanwaltschaft, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit.

§ 69 Zuständigkeit**§ 69a (neu) Vermittlerämter
a) Trägerschaft**

¹ Jede Gemeinde hat ein Vermittleramt.

² Mehrere Gemeinden können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten ein gemeinsames Vermittleramt führen.

§ 69b (neu) b) Zusammenarbeit

¹ Führen mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt, vereinbaren die Gemeinderäte den Sitz des Vermittleramtes, die anwendbare Dienst- und Gehaltsordnung, die Aufteilung der Kosten, die Haushaltsführung und die Kündigung sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

² Die Gemeinderäte setzen eine gemeinsame Kommission ein. Für diese gilt § 29b Abs. 1 und 3 sinngemäss.

§ 69c (neu) c) Bestand

¹ Das Vermittleramt besteht aus einem Vermittler und dessen Stellvertreter.

² Führen mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittleramt, können die Stimmberechtigten der Gemeinden die Zahl der Stellvertreter nach Anhörung des Vermittlers auf zwei erhöhen.

§ 69d (neu) d) Aufgabenübertragung

¹ Sämtliche Gemeinden eines Bezirkes können durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten die Aufgabe ihrer Vermittlerämter an den Bezirk übertragen.

² Die Bestimmungen über die Vermittlerämter der Gemeinden gelten für die Vermittlerämter der Bezirke sinngemäss.

§ 71 Abs. 1 Bst. f

(¹ Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen:)

f) durch den Präsidenten des Bezirksgerichts: die unter seiner Aufsicht stehenden Schlichtungsbehörden der Bezirke und der Gemeinden.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) vom 25. Oktober 1974⁸

§ 1 Abs. 2 und 3

² Mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreuungskreis vereinigen oder die Aufgaben des Betreibungsamtes an einen Bezirk übertragen. Die von den Gemeinde- und Bezirksräten getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

³ Der Regierungsrat vereinigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, Gemeinden in einen Betreuungskreis. Er hört vorgängig das Kantonsgericht an. Der Regierungsrat bezeichnet die Wahlbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und regelt die Besoldung des Betreibungsamtes.

§ 2 Abs. 2 und 3

² Mehrere Notariatskreise können sich zu einem gemeinsamen Konkurskreis zusammenschliessen. Die von den Bezirksräten getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser hört vorgängig das Kantonsgericht an.

³ Der Regierungsrat vereinigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, Notariatskreise in einem gemeinsamen Konkurskreis. Er bezeichnet die Wahlbehörde sowie die untere Aufsichtsbehörde und regelt die Besoldung der Konkursbeamten. Der Regierungsrat hört vorgängig die beteiligten Bezirke und das Kantonsgericht an.

§ 10 Abs. 1 Bst. d (neu)

(¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist untere Aufsichtsbehörde. Der Regierungsrat bezeichnet die untere Aufsichtsbehörde, sofern:)

d) sich ein Konkurskreis über mehrere Bezirke erstreckt.

II.

Tritt dieser Beschluss gleichzeitig mit dem Beschluss vom ... (Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton) oder nach diesem in Kraft, gelten die §§ 63 und 63a JG des vorliegenden Beschlusses als aufgehoben.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 120.100.

³ SRSZ 140.100.

⁴ Abl 2017, S. 2371 ff.

⁵ SRSZ 210.100.

⁶ SRSZ 217.110.

⁷ SRSZ 231.110.

⁸ SRSZ 270.110.